



Zweckverband
Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf



KESB Bezirk Dielsdorf

Beratung
Suchtprobleme
Erwachsenenschutz
Persönliche Beratung

FACHBEITRÄGE

2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	4
2. Beratung Suchtprobleme	5
3. Persönliche Beratung	7
4. Erwachsenenschutz	9
5. Zentrale Dienste SDBD	13
6. KESB	15

1 Vorwort

Beim vorliegenden Exemplar „Fachbeiträge 2016“ handelt es sich um das zweite Exemplar in dieser Form. Bis 2014 wurden die Beiträge aus den Fachbereichen und der KESB in den ordentlichen Jahresbericht des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf integriert.

Seither werden diese gesondert publiziert. Somit beinhaltet der Jahresbericht Fakten, Zahlen und Statistiken, welche insbesondere für Delegierte, Gemeindevertreter etc. interessant und wichtig sind.

Die Fachbeiträge richten sich in an Personen, welche sich über Themen aus der täglichen Arbeit der Beraterinnen und Berater bzw. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sowie der KESB ein Bild machen wollen.

2 Beratung Suchtprobleme

Ein Einblick in die Gruppenarbeit des Fachbereichs Beratung Suchtprobleme

Der Fachbereich Beratung Suchtprobleme bietet den Menschen mit Suchtproblematiken nebst Einzel- auch Gruppengespräche an. Zurzeit werden zwei Gruppen unter fachlicher Leitung durchgeführt; eine Behandlungs- und eine Nachbehandlungsgruppe. In den beiden Gruppen stehen das Vermitteln von Wissen, das Erlernen von neuen Erfahrungen und der Austausch mit anderen Betroffenen, sowie mit Fachpersonen im Vordergrund. Die Gruppensitzungen finden in der Regel alle 14 Tage statt und können, ergänzend zum Einzelsetting, besucht werden.

Das Angebot richtet sich an KlientInnen mit einer Alkoholproblematik, welche bereits eine Behandlungseinheit (ambulant und/oder stationär) abgeschlossen haben. In der Nachbehandlungsgruppe steht das Ziel der Aufrechterhaltung der Suchtmittel-Totalabstinenz im Zentrum. Daher wird bei der Aufnahme in die Gruppe eine vorgängige, dreimonatige Abstinenz vorausgesetzt. Die GruppenteilnehmerInnen der Behandlungsgruppe hingegen befinden sich in der Regel bezüglich persönlicher Entscheidung (Suchtmittel-Totalabstinenz, befristete Abstinenz, kontrolliertes Trinken) noch im Unklaren. Die kurzfristige Einhaltung der Abstinenz sollte jedoch bei jedem Gruppenmitglied jederzeit möglich sein.

In der Gruppe werden verschiedene Themen aus diversen Lebensbereichen (z. B. Suchtdynamik, Arbeit, Partnerschaft, psychische und körperliche Gesundheit, usw.) mit den anderen GruppenteilnehmerInnen bearbeitet. Werden die Suchterkrankungen auch als ein Ausdruck von „Beziehungsstörungen“ verstanden, kann die Arbeit in der Gruppe zu konstruktiven Lösungen in diesem Lebensbereich beitragen.

Wenn man sich mit anderen Menschen mit ähnlichen Problemen trifft, erhält man einen breiteren Einblick und auch unterschiedliche Sichtweisen auf ein Problem. Insbesondere liegt der Schwerpunkt in der Stärkung von Selbstkompetenzen, Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortlichkeit. Auf eigenen Wunsch bzw. auf Empfehlung der Gruppenleitung werden vereinzelt dieselben persönlichen Themen in der Einzelberatung vertieft bearbeitet.

Der geschützte Rahmen der Gruppe erlaubt es, eine vertrauliche und vertrauensvolle Atmosphäre zu entwickeln. Dieser lädt die TeilnehmerInnen zugleich ein, sich zu öffnen und neue Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten auszuprobieren. Jede/r Teilnehmende ist wichtig für die Gruppe und trägt zum Gelingen bei. Dabei richten sich Respekt und Anerkennung sowohl auf die eigene Person wie auch auf die anderen Gruppenmitglieder. Diese persönlichen Auseinandersetzungen haben auch das Ziel, Rückfällen vorzubeugen oder sie frühzeitig anzugehen und zu bearbeiten.

Die Möglichkeit, während der Gruppensitzung die Unterstützung der ganzen Gruppe zu erleben, Rückmeldungen zu erhalten und bei anderen GruppenteilnehmerInnen eigene Themen zu entdecken, wird als hilfreich erfahren. Dabei bestimmt jede/r TeilnehmerIn wieviel sie/er von sich preisgeben möchte. Austausch über Erfahrungen, gegenseitige Unterstützung und Motivation sind nur in der Gruppe möglich. Die TeilnehmerInnen machen bspw. die Erfahrung, mit einem Problem nicht alleine zu sein und bekommen

Informationen, wie andere damit umgehen. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Offenheit wird in diesem Gruppensetting jedoch vorausgesetzt. Die fachliche Leitung gibt die Sicherheit, dass die TeilnehmerInnen vor überfordernden Gruppenprozessen geschützt werden.

M. Stüssi, lic.phil., Fachpsychologin für Psychotherapie FSP

3 Persönliche Beratung

Individualisierung

Der Begriff "Individualisierung" wurde durch den Soziologen Ulrich Beck 1968 im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Wandel geprägt. Er beschreibt einen gesellschaftlichen Prozess, der die Auf- und Ablösung industriegesellschaftlicher Lebensformen wie Klasse, Schicht, Geschlechterverhältnisse, Normalfamilie und lebenslangen Beruf beinhaltet und in welchem fremdbestimmende Instanzen wie Kirche oder politische Parteien und gesellschaftliche Normen an Einfluss verlieren. Das Individuum verändert seine gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, indem jedes Einzelne selber entscheidet wie und wo es lebt, liebt und arbeitet. Es hat die Wahl, muss aber auch mit den Konsequenzen seiner Entscheidungen leben und die alleinige Verantwortung für sein Handeln tragen. In Wohlstandsgesellschaften, in denen der überwiegende Teil der Bevölkerung weit über dem Existenzminimum lebt, wird fast alles entscheidbar: Leben, Tod, Geschlecht, Körperlichkeit, Identität, Religion, Ehe, Elternschaft und soziale Bindungen. In der globalisierten Welt leben wir in einer "Selbst-Optimierungs-Gesellschaft". Wir optimieren unseren Körper, den Tagesrhythmus, die Geldanlagen, die Hausarbeit, die Kindererziehung, die Ernährung, das Freizeitprogramm, das Kochen, den Gefühlshaushalt und die Partnerwahl unter dem Motto: "Jeder ist seines Erfolges Schmied". Je höher der Ausbildungsgrad und die damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten, umso vielfältiger die Möglichkeiten des Konsums und der Selbstbestimmtheit.

Auf der anderen Seite stehen die Globalisierungsverlierer: Arbeitslose, potenzielle Opfer der Industrie 4.0 und der Digitalisierung oder über 50-Jährige, die, laut einem Geschäftsleitungsmitglied der Manpower, praktisch nicht vermittelbar sind. In der Schweiz sind 530'000 Menschen arm, 1,1 Millionen sind armutsgefährdet und jährlich werden 40'000 Menschen ausgesteuert (veröffentlicht 2014 von Caritas).

Mit der Globalisierung werden Arbeitsbereiche mit niedrigen Qualifikationsanforderungen automatisiert und ausgelagert. Wer mit mehreren Tieflohnjobs halbwegs über die Runden kommt, hat weder Zeit noch Geld um seine Qualifikationen zu verbessern und damit einen höheren Ausbildungsgrad und mehr Selbstbestimmtheit zu erlangen. Dies betrifft vor allem Menschen mit geringer oder nicht gefragter Ausbildung, Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern und zunehmend über 50-Jährige.

Auch der Spardruck der Invalidenversicherung beeinflusst die existentielle Grundlage. Bis 2017 sollen durch die Integration in den ersten Arbeitsmarkt rund 17'000 Voll- oder Teilrenten aufgehoben oder reduziert werden. Laut einem Bericht des Bundes haben Politik und Verwaltung das Potenzial für Rentenreduktion durch Wiedereingliederung jedoch enorm überschätzt. Langzeiterwerbslose IV-Bezüger finden kaum mehr Arbeit.

Die Individualisierungsthese suggeriert, dass Menschen ihr Leben heute individuell und frei gestalten können. Sie brauchen nur die scheinbar unendlich vorhandenen Chancen zu nutzen. Die existierende gesellschaftliche Ungleichheit wird dabei ausgeblendet.

Im Arbeitsalltag der Persönlichen Beratung begegnen uns soziale Probleme in individualisierter Form. Diese haben aber oftmals strukturelle Ursachen. Die Gemeinden mit der Sozialhilfe als letztes Auffangnetz sowie die soziale Arbeit stehen vor grösseren Herausforderungen.

S. Briand, Dipl. in Sozialer Arbeit, Beraterin Persönlich Beratung

Quellen: D. Erwinger et al., Arbeitswelt im Zeitalter der Individualisierung, NZZ-Artikel von Jenni Roth 03.08.2015, NZZ-Artikel von Nicole Rütli 18.11.2016, Artikel Aargauerzeitung von François Schmid-Bechtel 06.12.2016, Beobachter, Markus Föhn und Daniel Benz 11.11.2016, SozialAktuell Nr. 12, Dezember 2014, www.tagesanzeiger 10.02.2016 Fabian Renz

4 Erwachsenenenschutz

Persönliche- und fachliche Anforderungen an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände unter Berücksichtigung der zeitlichen Ressourcen

Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) wird der Subsidiarität und der Selbstbestimmung der betreuten Person ein grosser Stellenwert eingeräumt. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist folgender Wortlaut zu lesen:

Art. 406 B. Verhältnis zur betroffenen Person

- 1. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlichst, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.*
- 2. Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.*

Das ZGB sagt ebenfalls etwas zu Ernennung bzw. zu den oben genannten allgemeinen Voraussetzungen für eine Beiständin oder einen Beistand aus.

Art. 400 (ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder als Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt.

Um die oben zitierten gesetzlichen Vorgaben in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es genauerer Definitionen. Untenstehende Ausführungen über die Voraussetzungen und Anforderungen für die Ernennung von Beiständinnen und Beiständen beziehen sich teilweise auf das Fachbuch „Praxisanleitung im Erwachsenenenschutz“ herausgegeben von der KOKES im Jahr 2012 (S. 179 -186):

Unter persönlicher und fachlicher Eignung wird professionelle Handlungskompetenz verstanden, die sich aus Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenz ergibt. Untenstehend sind diese Begriffe ausführlich erläutert:

Fachkompetenz bedeutet, dass die Beiständin oder der Beistand über fundiertes Wissen betreffend den vielfältigen Erscheinungsformen der Probleme der verschiedenen Zielgruppen und Schwächezustände (Beschreibungswissen) verfügen muss; ebenso über Erklärungswissen aus Medizin, Sozial- und Humanwissenschaften zu den individuellen und gesellschaftlichen Problemen (Disziplinenwissen), aber auch über die materiellen und formellen Rechtsgrundlagen sowie die organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen (Professions- und Kontextwissen) dieser Tätigkeit. Dabei ist Fachwissen nicht einfach Wissen, sondern vielmehr die kognitive Fähigkeit, das fachliche Wissen kritisch zu prüfen, zu gewichten sowie zu vertiefen und selbständig wie auch durch gezielte Fort- und Weiterbildung zu erweitern.

Methodenkompetenz ist die Fähigkeit, Fachwissen geplant und zielgerichtet bei der Lösung von beruflichen Aufgaben umzusetzen. Beiständinnen und Beistände müssen berufs- und feldspezifische Verfahren und Problemlösungsmethoden kennen und beherrschen sowie in der Lage sein, die jeweils tauglichsten Methoden und Verfahren situationsgerecht anzuwenden. Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind Methoden der Beratung, Verhandlungen und Ressourcenerschliessung des Sozialmanagements von besonderer Bedeutung.

Sozialkompetenz beinhaltet Fähigkeiten, soziale Beziehungen im beruflichen Kontext bewusst zu gestalten. Dazu gehören namentlich Beziehungsfähigkeit als Fähigkeit, berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrechtzuerhalten; Rollenflexibilität als Fähigkeit, unterschiedliche Rollen (Beraterin, gesetzliche Interessensvertretung, Experte) einnehmen zu können; Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit als Fähigkeit, Konflikte wahrnehmen, ansprechen und zu konstruktiven Lösungen beitragen zu können.

Selbstkompetenz ist die Fähigkeit, die eigene Person als wichtiges Werkzeug in die berufliche Tätigkeit einbringen zu können. Darunter versteht man bestimmte für die berufliche Tätigkeit förderlichen persönlichen Einstellungen und Wertvorstellungen, z. B. ein adäquates Engagement für die betreuten Personen, d. h. weder Überidentifikation und damit Überengagement noch Desinteresse; Achtung und Respekt vor dem Individuum Bereitschaft und Fähigkeit, die eigenen Wertvorstellungen zu reflektieren und die eigene Machtausübung zu kontrollieren. Zwischen Beiständin/Beistand und Klientin/Klient besteht immer ein Machtgefälle, indem die Beiständin oder der Beistand je nach Auftrag der KESB über weitgehende Entscheidungsbefugnisse über die betreuten Personen verfügt. Auch wenn es sich um gesetzlich legitimierte und behördlich kontrollierte Macht handelt, besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs und von Grenzüberschreitungen, z. B. durch Missachtung oder Geringschätzung von legitimen persönlichen Wünschen der betreuten Person. Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen, sind weitere Elemente der erforderlichen Selbstkompetenz.

Zusammenfassend und vereinfacht gesagt, darf aus Sicht der Klientinnen und Klienten, (so wie im Gesetz vorgesehen) erwartet werden, dass die Beiständinnen und Beistände sich nicht nur um die Finanzen, Anträge an die Gemeinde und Sozialversicherungen usw. kümmern sollen, sondern sich um die persönliche Betreuung bemühen. Es „muss“ die Beiständin oder den Beistand interessieren, welche Wünsche und Meinungen die Klientinnen und Klienten haben und sie, wenn immer möglich, berücksichtigen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, geht das nur im persönlichen Kontakt und im Zusammenspiel der oben genannten vier Kompetenzen.

Beispielsweise wäre es unprofessionell wenn im Gespräch mit Klientinnen und Klienten über deren etwas ungewöhnliche Lebensführung (ausserhalb der gesellschaftlichen Normen) die Beiständin die Aussage machen würde: „...schauen Sie; *ICH selber mache das ja auch nicht so...*“ oder „...wenn *MEINE* Kinder das machen würden, dann...“. Ein Vergleich mit den eigenen subjektiven Massstäben ist als unprofessionell zu werten und würde aus meiner Sicht bedeuten, dass er der Beiständin oder dem Beistand, sowie auch anderen Personen, die im grossen Bereich der sozialen Arbeit tätig sind, Optimierungsmöglichkeiten in den Selbstkompetenzen aufzeigt.

Wie es vermutlich allen Lesenden selbstverständlich erscheint, genügen die oben genannten Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen allein nicht, dass im Interesse der betroffenen Person beraten und gehandelt werden kann. Um nach Art. 406 ZGB zu handeln, ist es nötig über die erforderliche Zeit (Ressourcen) zu verfügen. Dies ist umso mehr geboten, als eine effektive Hilfestellung in vielen Situationen einen konkreten persönlichen Bezug zur betreuten Person erfordert.

Für den SDBD wurde folgende Regelung getroffen: Bei einem 100% Pensum einer Beiständin oder eines Beistandes sollten maximal 75 Fälle geführt werden (Richtwert). Zusätzlich stehen dazu ca. 100% in der Sachbearbeitung zur Verfügung (Führen der Klientenbuchhaltung, Steuererklärung, Korrespondenzen usw.).

Im bereits erwähnten Fachbuch „Praxisanleitung im Erwachsenenschutz“ (S.185), wurde berechnet, dass bei einem 100% Pensum und einer 42-Stunden Woche eine Nettoarbeitszeit von ca. 1'600 Stunden pro Jahr zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich folgende Berechnung (Durchschnitt pro Klientin oder Klient (KL)):

Nettojahresstunden bei 100%	Fallführung bei 100%	verfügbare Std. pro KL pro Jahr	verfügbare Std. pro KL pro Monat
1600	60	26.67	2.22
1600	65	24.62	2.05
1600	67	23.88	1.99
1600	70	22.86	1.90
1600	74	21.62	1.80
1600	76	21.05	1.75
1600	80	20.00	1.67
1600	82	19.51	1.63
1600	85	18.82	1.57

Die Zeit, die einer Beiständin oder einem Beistand zur Verfügung steht, um sich um die Angelegenheiten eines Klienten zu kümmern, beträgt in Dielsdorf etwas über 20 Stunden pro Jahr. Dies beinhaltet im Grossen und Ganzen folgende Themen: Persönlicher Kontakt mit Klienten und mit Dritten, Anträge, Gesuche und Rechenschaftsberichte schreiben, Inventare aufnehmen, zudem Fahrten in die Bezirksgemeinden, zu den Gerichten, den Betreibungsämtern, Kliniken und an die Aufenthaltsorte der Klientinnen und Klienten. Unsere Anreisen beschränken sich i. d. R. auf den Kanton Zürich. Einzelne Klienten halten sich in anderen Kantonen der deutschen Schweiz auf.

Für einige Klientinnen reichen die ca. 20 Stunden pro Jahr aus bzw. sie werden nicht ausgeschöpft, für andere Klientinnen wird diese Zeit um etliche Stunden überschritten. Zur Professionalität von Beiständinnen und Beiständen gehört deshalb auch, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen können.

Dies beinhaltet konsequenterweise, dass der von der KESB erteilte Auftrag immer wieder überprüft wird (Massschneiderung) und bei Erwartungshaltungen von Dritten die Möglichkeiten und Grenzen unserer Dienstleistungen aufgezeigt werden. Entsprechend muss die Beiständin oder der Beistand zu handeln wissen.

Ein wichtiges ressourcenbeeinflussendes Element sind immer auch die organisatorischen Voraussetzungen inkl. der vorhandenen Infrastruktur. Wir dürfen uns in Dielsdorf darüber freuen, dass den Mitarbeitenden eine moderne und gute Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Organisation wird in angemessenen Abständen auf ihr Funktionieren überprüft und wenn nötig angepasst, so dass die Ressourcen effizient eingesetzt werden können.

Abschliessend weise ich nochmals auf den Beginn des Beitrages hin, wo ausgeführt wird, was eine Beiständin oder ein Beistand für Kompetenzen mitbringen sollte, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden. Wir werden wohl kaum eine Beiständin oder einen Beistand finden, der all dies alleine auf sich vereinen kann. Darum ist eine gute Teamarbeit ein gewichtiges, ressourcenbeeinflussendes Element. Aus meiner Sicht ist es elementar, dass ein Team eine gewisse Grösse hat. In Dielsdorf können wir vom gesammelten Wissen und den Erfahrungen von sieben Berufsbeiständinnen und -beiständen und zusätzlich von den gut ausgebildeten Sachbearbeiterinnen profitieren. Es spart enorm Ressourcen wenn ein Fachaustausch und Beratung regelmässig und unkompliziert „inhouse“ erfolgen kann. Was an Kompetenzen nicht im Team abgedeckt werden kann, muss extern angefordert werden. Das kostet Zeit, verzögert den Arbeitsfortschritt und ist in der Regel nicht kostenfrei zu haben.

Wir freuen uns im ganzen Team Erwachsenenschutz von folgenden Ausbildungen zu profitieren:

- Studium an Hochschule und Universität: Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Betriebswirtschaft
- (Zusatz-) Ausbildungen: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Mandatsführung, Soziale Sicherheit, Fachmann/Fachfrau Sozialversicherungen, Sozialversicherungsrecht, Medizin (Pflege), Buchhaltung, Betreibungsrecht, usw.

Diese vielfältigen Ausbildungen tragen aus meiner Sicht stark dazu bei, dass wir als Team eine gute Gesamtleistung anbieten können und die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einsetzen können, so dass eine angemessene Zeit für den eigentlichen Gesetzesauftrag verwendet werden kann.

Nämlich:

Art. 406 B. (ZGB) Verhältnis zur betroffenen Person

3. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlichst, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
4. Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

S. Rageth, Dipl. in Sozialer Arbeit, Fachbereichsleiterin Erwachsenenschutz

5 Zentrale Dienste SDBD

Zusatzleistungen – Auswirkungen von Vermögensverzicht – immer wieder aktuell!

An dieser Stelle widmen wir uns einmal mehr dem Thema des Vermögensverzichts im Bereich der Zusatzleistungen. Was ist ein Vermögensverzicht? Was hat dieser für Auswirkungen auf allfällige Zusatzleistungen? Die Klientin bzw. der Klient kann doch mit seinem Vermögen machen, was er will – oder?

Mit diesen Fragen wird man im Bereich der Sozialversicherungen immer wieder konfrontiert. Es prallen, insbesondere beim Vermögensverzicht im Bereich Zusatzleistungen, verschiedene Ansichten aufeinander. Die einen sind klar der Meinung, dass das eigens ersparte Vermögen uneingeschränkt für den eigenen Ruhestand eingesetzt werden können muss. Das beinhaltet auch einen allfälligen kostspieligen Heimaufenthalt, welcher monatlich durchaus zwischen CHF 5'000.00 bis 8'000.00 kosten kann. Die anderen stellen sich auf den Standpunkt, dass es doch nicht sein könne, dass der Staat diesen Personen das langwierig ersparte Geld sozusagen „wegnehme“, da er ja bei den Personen, welche kein Vermögen angespart haben und die AHV- und BVG-Leistungen nicht genügen, unmittelbar mit Zusatzleistungen einen grossen Teil von allfälligen Kosten einer pflegerischen Institution übernehmen muss. Da kann dem cleveren Bürger sehr wohl die Idee kommen, dass es Sinn macht, wenn man das Geld zu Lebzeiten oder am besten kurz vor Eintritt ins Heim, den Nachkommen im Sinne einer Schenkung vermacht. Aber Achtung, das kann Folgen haben.

Im Bereich der Zusatzleistungen sind Schenkungen als freiwilliger Vermögensverzicht zu betrachten, welcher anteilmässig angerechnet wird. Verschenkt eine Klientin bspw. CHF 100'000.00 und beantragt unmittelbar danach Zusatzleistungen, so wird der Betrag vollumfänglich als Vermögensverzicht angerechnet. Das heisst, bei Heimbewohnern wird ein Fünftel des Vermögensverzichts – in diesem Fall also CHF 20'000.00 - bei den anrechenbaren Einnahmen angerechnet, obwohl das Vermögen nicht mehr im Besitz der schenkenden Person ist. Grundsätzlich wird der Vermögensverzicht erst ab Folgejahr mit einem Betrag von CHF 10'000.00 abgeschrieben. Entgegen der weit verbreiteten Meinung verjährt ein Vermögensverzicht nicht. Schenkt bspw. ein Klient seiner Tochter im Alter von 65 Jahren CHF 300'000.00 so müsste er über 95jährig werden bis Abteilung Zusatzleistungen diesen Vermögensverzicht nicht mehr anrechnet. Dies ganz im Gegensatz dazu, wenn die Vermögensverminderung bspw. durch teure Luxusgüter, Reisen oder Anderweitiges mittels Quittungen belegt werden kann.

In der Praxis kann dies zu sehr komplizierten und für die beteiligten Personen schwierigen Auseinandersetzungen führen. In erster Linie mit der zuständigen ZL-Stelle, unter Umständen mit dem Sozialamt und oftmals innerhalb der Familie.

Führt ein Vermögensverzicht dazu, dass einer betagten Person die Kosten eines Heimes nicht finanziert werden können, muss ein Antrag auf materielle Hilfe gestellt werden, was für die älteren Personen meist mit einer grossen Schmach verbunden ist. Zudem wird das Sozialamt dann die gemäss ZGB zu einer allfälligen Verwandtenunterstützung verpflichteten Personen kontaktieren. Auch wenn die neuen Richtlinien der SKOS für die Verwandtenunterstützung sehr hohe Grenzbeträge definieren, welche in der Realität wohl kaum dazu führen werden, dass beschenkte

Personen, welche nicht in ausserordentlich gut situierten Verhältnissen leben, rückerstattungspflichtig werden, so ist die ganze Angelegenheit anstrengend und langwierig.

Inwiefern es Sinn macht, dass Personen, welche Schenkungen ausgerichtet haben, Personen, welche einen sehr luxuriösen Lebensstil gepflegt haben und die Ausgaben belegen können, schlechter gestellt werden, ist eine Grundsatzdiskussion. Diese Diskussion müssen die verantwortlichen politischen Instanzen in Zukunft führen. Gesetzliche Regelwerke können nie ganz gerecht sein – es wird immer nur eine Annäherung an die Gerechtigkeit möglich sein.

M. Wälty, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA, Leiter Zentrale Dienste

6 KESB

Der Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Ein Unfall, eine plötzlich eintretende schwere Krankheit oder Altersschwäche können dazu führen, dass eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selber wahrnehmen kann, urteilsunfähig wird und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es einer urteilsfähigen Person, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere ihr nahestehende Personen oder eine Fachstelle mit der eigenen Rechtsvertretung, Vermögensverwaltung und Personensorge¹ zu beauftragen. Damit wird die Selbstbestimmung für die Zukunft der jetzt noch urteilsfähigen Person gestärkt, was einem Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts entspricht. So kann jede/jeder ihren/seinen Willen rechtzeitig festhalten.

Wie kann ich einen Vorsorgeauftrag errichten?

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags setzt Handlungsfähigkeit voraus. Das heisst also, dass die Person, die einen Vorsorgeauftrag errichten möchte, im Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein muss. Sodann gibt es zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag gültig zu errichten: Entweder wird er komplett von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder aber durch einen Notar öffentlich beurkundet. Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag nicht für wirksam erklärt werden. Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Je nach Komplexität des Vorsorgeauftrages kann es sinnvoll sein, für die Errichtung ein Notariat, eine Rechtsberatungsstelle oder andere Fachpersonen beizuziehen.

Eine Vorlage finden Sie unter http://www.sdbd.ch/kesb_bezirk_dielsdorf unter „Downloads“.

Wann tritt ein Vorsorgeauftrag in Kraft?

Ein Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags erfolgt grundsätzlich mit der Urteilsunfähigkeit, jedoch erst, wenn die KESB von dieser Urteilsunfähigkeit Kenntnis erhalten und den Vorsorgeauftrag mittels Entscheid für wirksam erklärt hat. Die KESB prüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde, die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eingetreten ist, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen (Art. 363 ZGB). Um die Eignung der vorsorgebeauftragten Person festzustellen, führt die KESB mit dieser ein persönliches Gespräch und verlangt einen Straf- sowie einen Betreibungsregisterauszug. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und die Registerauszüge in Ordnung, so erklärt die KESB den Vorsorgeauftrag mittels einer Entscheid für wirksam (Validierung). Darin werden gleichzeitig die beauftragte Person sowie deren Befugnisse und Aufgaben bezeichnet/festgehalten. Danach besteht grundsätzlich kein Kontakt mehr mit der KESB.

¹ Die Personensorge beinhaltet hauptsächlich Aufgaben in Bezug auf das Wohnen, die Tagesstruktur sowie medizinische Entscheidungen.

Was passiert, wenn die vorsorgebeauftragte Person missbräuchliche Handlungen vornimmt?

Erfährt die KESB nach der Validierung des Vorsorgeauftrages von einer Drittperson, dass die Interessen der urteilsunfähigen Person durch die Handlungen der beauftragten Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Vorsorgeauftraggebers (Art. 368 Abs. 1 ZGB). Dazu können der beauftragten Person Weisungen erteilt oder die Verpflichtung zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung auferlegt werden. Sodann können der beauftragten Person die Befugnisse ganz oder teilweise entzogen werden (Art. 368 Abs. 2 ZGB). Für missbräuchliche Handlungen haftet die vorsorgebeauftragte Person nach Auftragsrecht (Art. 398 f. OR).

Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Die vorsorgebeauftragte Person kann den Auftrag jedoch jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die KESB kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen möglich (Art. 367 ZGB). Kündigt die beauftragte Person den Auftrag, so prüft die KESB, ob im Vorsorgeauftrag weitere Personen zur Erfüllung des Auftrages genannt wurden und ob diese zur Erfüllung der Aufgaben geeignet sind. Sind die weiteren Personen nicht geeignet/nicht bereit den Auftrag anzunehmen, so eröffnet die KESB ein Verfahren auf Prüfung von behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen. Ein Vorsorgeauftrag fällt von Gesetzeswegen dahin, wenn die Auftrag gebende Person die Urteilsfähigkeit wiedererlangt (Art. 369 ZGB), wenn die Auftrag gebende oder die beauftragte Person stirbt oder wenn die beauftragte Person handlungsunfähig wird.

Wo muss ich einen Vorsorgeauftrag aufbewahren?

Jede/r Vorsorgeauftraggebende/Vorsorgeauftraggeber kann frei wählen, wo er/sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist allerdings darauf zu achten, dass dieser im Falle einer Urteilsunfähigkeit leicht gefunden werden kann. Beispielsweise ist von einer Aufbewahrung in einem Banksafe abzuraten, wenn niemand ausser der urteilsunfähigen Person Zugriff auf den Banksafe hat. Es empfiehlt sich, den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt im Personenregister eintragen zu lassen (Art. 361 Abs. 3 ZGB) oder andere Personen, bestenfalls die vorsorgebeauftragte Person, über die Errichtung und den Hinterlegungsort zu informieren. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich auch bei der KESB am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers hinterlegt werden (§ 75 EG KESR). Diese Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend. Die KESB verrechnet für die Hinterlegung einmalig Fr. 150.00. Zu beachten ist, dass die KESB bei einer Hinterlegung den Inhalt des Vorsorgeauftrages nicht überprüft. Wichtig ist, dass bei einem Umzug die neue KESB über die Hinterlegung bei einer anderen KESB informiert wird.

Kann ich einen errichteten Vorsorgeauftrag widerrufen oder ändern?

Ein Vorsorgeauftrag kann vor der Validierung jederzeit geändert oder widerrufen werden. Ein Widerruf ist entweder durch die Vernichtung der Urkunde oder mittels eines Schreibens (handschriftlich verfasst oder notariell beglaubigt) möglich. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ohne dass der frühere ausdrücklich aufgehoben wurde, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt (Art. 362 ZGB).

Was ist der Unterschied zu einer Vollmacht?

Eine Vollmacht hat ähnliche Wirkungen wie ein Vorsorgeauftrag. Eine Vollmacht gilt aber bereits ab sofort. Eine Vollmacht gilt im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag nur so lange, wie sie der/die Vollmachtgeber/in überwachen kann. Eine Vertretung erst nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit ist seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr mittels Vollmacht möglich. Eine solche Regelung muss mit einem Vorsorgeauftrag getroffen werden, der an strengere Formvorschriften geknüpft ist als eine Vollmacht. Insbesondere Banken sind häufig nicht bereit, Vollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist.

Was ist der Unterschied zu einer Beistandschaft?

Eine Beistandschaft ist eine behördliche Massnahme für den Fall, dass eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, so errichtet die KESB für diesen Fall eine Beistandschaft und bestimmt eine Person (Beistand/Beiständin), die mit den anfallenden Angelegenheiten beauftragt wird. Die beauftragte Person kann ein Berufsbeistand oder eine Privatperson sein. Der Beiständin oder dem Beistand werden, gleich wie der vorsorgebeauftragten Person, Aufgaben und Befugnisse erteilt. Im Unterschied zur vorsorgebeauftragten Person, welche nur bei Verdacht auf Missbrauch zu Rechenschaft verpflichtet wird, wird eine Beistandsperson immer zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsführung und zur Berichterstattung gegenüber der KESB verpflichtet. Dies auch dann, wenn die KESB eine private Person (bspw. die Tochter der urteilsunfähigen Person) als Beistandsperson einsetzt. Das heisst also, dass die KESB bei einer Beistandschaft während der ganzen Dauer involviert ist und die Beistandsperson Rechenschaft ablegen muss, während bei einem Vorsorgeauftrag, sofern kein Missbrauch ersichtlich ist, keine Rechenschaft geschuldet ist und daher nach der Validierung des Vorsorgeauftrages auch kein Kontakt zur KESB mehr besteht.

Was ist der Unterschied zu einer Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung trifft die vorsorgende Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit Anordnungen in Bezug auf medizinische Massnahmen, während ein Vorsorgeauftrag umfassender ist und neben den medizinischen Massnahmen auch die Personen- und/oder die Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden kann.

Wird eine vorsorgebeauftragte Person für Ihren Aufwand entschädigt?

Wird im Vorsorgeauftrag eine Entschädigung festgehalten, so darf diese in der genannten Höhe vom Vermögen der/des Vorsorgeauftraggebenden entschädigt werden. Enthält der Vorsorgeauftrag keinen Hinweis auf eine Entschädigung, so setzt die KESB auf Antrag die Höhe der Entschädigung fest. Wird im Vorsorgeauftrag hingegen ausdrücklich festgehalten, dass keine Entschädigung geschuldet ist, so darf die KESB keine Entschädigung festsetzen.

Zusammenfassung der Aufgaben der KESB bei einem Vorsorgeauftrag

Die KESB prüft, sobald sie von der Urteilsunfähigkeit einer Person erfährt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Liegt ein solcher vor, prüft sie, ob die Gültigkeitsvorschriften eingehalten wurden, ob die Urteilsunfähigkeit tatsächlich gegeben ist und ob die beauftragte Person geeignet ist und sich bereit erklärt, den Auftrag anzunehmen. Ergeben sich inhaltliche Unklarheiten, ist es Sache der KESB, den Vorsorgeauftrag durch Auslegung zu präzisieren. Liegt ein gültig errichteter Vorsorgeauftrag vor, sind die Voraussetzungen erfüllt, wurden die Abklärungen durchgeführt und liegt eine Zusage der

beauftragten Person vor, den Auftrag zu übernehmen, erlässt die KESB einen Validierungsentscheid, mit dem der Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt wird und die vorsorgebeauftragte(n) Person(en) sowie deren Aufgaben und Befugnisse bezeichnet wird. Sind die Voraussetzungen dagegen nicht erfüllt, erlässt die KESB einen schriftlich begründeten Entscheid, der feststellt, weshalb der Vorsorgeauftrag nicht wirksam wird. Die KESB prüft dann von Amtes wegen die Errichtung einer Beistandschaft.

N. Ehlers, MLaw., Auditorin Rechtsdienst KESB

Redaktion/Gestaltung: Ph. Bollmann / M. Wälty
Druck: Paul Scherrer Institut PSI
5232 Villigen
Auflage: 150 Exemplare